



Erste Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Icking (Geschäftsordnung – GeschO) vom 1. Juni 2020

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Icking vom 1. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Geschäftsordnung

1. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

§ 14 a

Erleichterung vom Abhalten einer Bürgerversammlung anlässlich der Corona-Pandemie

¹Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 steht es im Ermessen der ersten Bürgermeisterin, ob sie im Jahr 2021 eine Bürgerversammlung durchführt. ²Eine im Jahr 2021 nicht durchgeführte Bürgerversammlung ist bis 31. März 2022 nachzuholen.

2. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt.

§ 18 a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können an Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. ²Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend.

(2) ¹Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses. ⁵Die Gemeinde beschränkt sich darauf, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen. Ist mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass

eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.

- (3) Bei Ton-Bild-Übertragung der nichtöffentlichen Sitzungen, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

3. Nach § 38 wird folgender § 39 eingefügt.

§ 39 Außerkrafttreten

(1) § 14 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(2) § 18 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18. März 2021 in Kraft.

Icking, 10.03.2021



Verena Reithmann
Erste Bürgermeisterin

